

# Rahmenvertrag

## Anmelde-Formular

### Anmeldung zum Viertel Zwei Carsharing

Bitte tragen Sie ihre Daten korrekt ein, wählen Sie ein Fahrpaket und geben Sie Ihre gewünschte Zahlungsmodalität bekannt:

Firma / Ansprechperson	
Vor- und Zuname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl / Ort	
E-Mail-Adresse (für Rechnungslegung)	
Telefonnummer	
Tarifpaket	<input type="checkbox"/> ENJOY Monats-Abo (10 Freistunden / Monat) <input type="checkbox"/> BUSINESS Monats-Abo (40 Freistunden / Monat)
Zahlungsmodalität	<input type="checkbox"/> monatlich

Hiermit bestätige ich, zur Nutzung des Viertel Zwei Carsharings den unbefristeten Rahmenvertrag abzuschließen. Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) des Viertel Zwei Carsharings und die aktuelle Tarifordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie. Ja, ich möchte das ausgewählte Tarifpaket erwerben. Dadurch werde ich für die Dauer von 3 bzw. 6 Monaten NutzerIn beim Viertel Zwei Carsharing. Als NutzerIn bin ich zum Erwerb weiterer Fahrpakete berechtigt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und ich habe die Bestimmungen des Viertel Zwei Carsharings und die zugehörigen AGBs gelesen.

---

Datum / Ort / NutzerIn /  
Zeichnungsberechtigte(r) / Stempel

---

Datum / Ort / Viertel Zwei Carsharing

## SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger: value one immobilien management GmbH  
Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien  
IBAN: AT50 3239 7000 0082 1116  
BIC: RLNWATWWKRE

Ich ermächtige die value one immobilien management GmbH von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der value one immobilien management GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Innerhalb von acht Wochen nach Zahlung kann ich die Erstattung des eingezogenen Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firmenwortlaut			
Vor- und Zuname			
Anschrift			
IBAN:		BIC:	
Ort / Datum	Unterschrift (für Lastschrift)		

Nach 3 bzw. 6 Monaten kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (zum Monatsletzten) der Vertrag aufgekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort / Zeichnungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort / value one immobilien management GmbH

# Tarifordnung/Preisblatt

Stand 01.02.2021

Einleitung:

**Sie möchten die Vorteile und Annehmlichkeiten eines Autos nutzen, sich aber nicht um lästige Themen wie Versicherung, Parken und Tanken kümmern müssen?  
Dann haben wir genau das Richtige für Sie!**

Zwei moderne, sichere und ökologisch nachhaltige Elektroautos stehen für Sie im Viertel Zwei zur Verfügung. Die Vorteile des E-Carsharing sind bekannt - hier nochmals die wichtigsten Pluspunkte für Sie zusammengefasst:

- Einfache Buchung des Fahrzeuges Mobil oder über Ihren Desktop
- Übersichtliche Preisstruktur, angepasst an Ihre unterschiedlichen Bedürfnisse
- Keine versteckten Kosten – Sie brauchen sich keine Gedanken über Autobahnvignette, Pickerl-Überprüfung, Reifenwechsel, Reinigung, etc. machen
- Fixer Parkplatz an der Trabrennstraße 4, 1020 Wien (neben der Tiefgaragenabfahrt beim Hotel Courtyard by Marriott Vienna Prater/Messe)
- Nachhaltige Mobilität durch moderne und ökologische Elektrofahrzeuge
- Umfassender Versicherungsschutz
- Laden von Strom an TANKE-Ladestationen (Wien Energie) kostenfrei
- 24 Stunden-Support – 7 Tage die Woche

Die angegebenen Preise beinhalten alle gesetzlichen Abgaben und Steuern (brutto)

<b>ENJOY – gültig für 1 Fahrer(in)</b> Alle Beträge inklusive USt.	<b>BUSINESS – bis zu 8 Fahrer möglich</b> Alle Beträge exklusive USt.
€ 49,- monatlich	€ 179,17,- monatlich
10 Freistunden pro Monat inklusive	40 Freistunden pro Monat inklusive
Abrechnung jede angefangene 30 Minuten	Abrechnung jede angefangene 30 Minuten
Nach Verbrauch Ihrer 10 Freistunden kosten 30 Minuten € 4,90	Nach Verbrauch Ihrer 40 Freistunden kosten 30 Minuten € 3,92
Keine Kilometerbegrenzung	Keine Kilometerbegrenzung
Bei laufendem Vertrag verfallen die Freistunden erst nach 12 Monaten ab Vertragsbeginn bzw. -verlängerung	Bei laufendem Vertrag verfallen die Freistunden erst nach 12 Monaten ab Vertragsbeginn bzw. -verlängerung
Bindefrist: 3 Monate (danach monatlich kündbar)	Bindefrist: 6 Monate (danach monatlich kündbar)

# Tarifordnung/Preisblatt

Stand 01.02.2021

**Viertel  
Zwei** Rundum  
leben.

\*Wir müssen darauf hinweisen, dass Kosten für Parkscheine/-tickets und Parkgebühren weder in der Mitgliedschaft, noch in den Stundentarifen inkludiert sind.

Alle Pakete umfassen zusätzlich folgende Leistungen:

- Registrierung und Schlüsselkarte Viertel Zwei Carsharing
- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung (mit Selbstbeteiligung – siehe unten)
- KFZ-Steuer
- Verschleißteile
- Winter- & Sommerbereifung
- Notfallservice

## Zusätzliche Gebühren

Alle Preise sind Bruttopreise und beinhalten die gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ob und wann gesonderte Kosten anfallen entnehmen Sie bitte den Viertel Zwei Carsharing AGBs.

Techniker muss Ladekabel bei Verlust ersetzen	€ 800,00
Techniker muss Ladekabel bringen	€ 99,-
Ausstellen einer Viertel Zwei Carsharing-Ersatzkarte	€ 30,-
Entschädigung bei nicht zurückerstatteter Viertel Zwei Carsharing-Karte	€ 19,-
Bearbeitungspauschale	€ 50,-
Bearbeitungspauschale bei Verkehrsverstößen, Ordnungswidrigkeiten und Verwarngeldern	€ 10,-
Aufwandspauschale Schadensabwicklung	ab € 190,-
Technikereinsatz pro Stunde (Abrechnung 15 Minuten-Taktung)	€ 99,-
Abschleppwagen	ab € 490,-
Rückholung Akku leer Abschleppwagen + Techniker pro Stunde (Abrechnung 15 Minuten-Taktung)	€ 490,- € 99,-
Rückholung bei Verschulden des Nutzers / Fahrzeug ist fahrtüchtig / pro Stunde (Abrechnung 15 Minuten-Taktung)	€ 99,-
Sonderreinigung / Reparatur des Fahrzeuges aufgrund Verstoßes gegen die Viertel Zwei Carsharing AGBs	nach Aufwand, mind. € 100,-
Verlust TANKE-Karte (Wien Energie)	€ 60,-
Bearbeitung von Lastschriftrückgängen	€ 19,-
Bearbeitung von Mahnungen bei Zahlungsverzug	€ 19,-

# Tarifordnung/Preisblatt

Stand 01.02.2021

**Viertel  
Zwei** Rundum  
leben.

Verspätete Fahrzeugrückgabe (unangekündigt)	€ 300,-
Selbstbeteiligung im Schadenfall (Vollkasko)	€ 900,-
Unzulässige Auslandsfahrt	€ 300,-
Verlust der Zulassungsbescheinigung	€ 100,-
Weitergabe des Fahrzeuges oder der Login-Daten an unberechtigte Dritte	€ 900,-
Nutzungszeitraum (Taktung): Der Buchungszeitraum beginnt / endet jeweils zur vollen Viertelstunde ( :15 / :30 / :45 / :00)	
Stornierung Buchung: bis 24h vor Beginn kostenlos, sonst wird der Zeittarif für die gebuchte Dauer verrechnet	

## Kontaktdaten und Hotline

Serviceanfragen an [support@greenmove.at](mailto:support@greenmove.at) oder unter der Telefon-Hotline **01 9969699**

Allgemeine Anfragen und Meldungen an [carsharing@viertel-zwei.at](mailto:carsharing@viertel-zwei.at) oder unter der Telefon-Hotline **01 955 11**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Viertel Zwei Carsharings

### Allgemeine Geschäftsbedingungen Viertel Zwei Carsharing

#### 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. **AGB** sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. **Betreiber** ist die value one immobilien management GmbH, FN 309234g, Stella-Klein-Löw-Weg 8, 1020 Wien.
- 1.3. **Nutzer** ist jede natürliche Person, die mindestens 21 Jahre alt ist.
- 1.4. **Vertragsparteien** bezeichnen den Betreiber und den Nutzer gemeinsam.
- 1.5. **Viertel Zwei Carsharing** ist das E-Mobilitätssharingprogramm des Betreibers.
- 1.6. **Fahrzeug** ist jedes elektrische Kraftfahrzeug, das der Betreiber im Rahmen des Viertel Zwei Carsharing Nutzern zur Verfügung stellt.
- 1.7. **Mobile Buchungsoberfläche** ist die Applikation, mit welcher der Nutzer Fahrzeuge buchen kann. Sie kann bei Dritten bezogen werden. Der Betreiber leistet keinerlei Gewähr für die Buchungs-App. Bei Nutzung der Buchungs-App hat der Nutzer allfällige AGB für deren Gebrauch zu beachten.
- 1.8. **Schlüsselkarte** ist eine elektronische RFID-Zugangskarte, die für die Verwendung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- 1.9. **Geschäftsgebiet** umfasst das Staatsgebiet der Republik Österreich.
- 1.10. **Buchungszeitraum** ist die Dauer, für welche ein Nutzer ein Fahrzeug vom Betreiber mietet.
- 1.11. **Rahmenvertrag** ist der Vertrag, den der Nutzer bei der Registrierung mit dem Betreiber abschließt, und der ihm ermöglicht, Einzelmietverträge mit dem Betreiber abzuschließen.
- 1.12. **Einzelmietvertrag** ist ein Mietvertrag, den ein Nutzer mit dem Betreiber über ein Fahrzeug schließt.

#### 2. Gegenstand

- 2.1. Diese AGB gelten für die Registrierung des Nutzers, Rahmenverträge und Einzelmietverträge.
- 2.2. Der Betreiber betreibt das Viertel Zwei Carsharing, im Rahmen dessen er registrierten Nutzern nach Verfügbarkeit Fahrzeuge zur Verwendung im Geschäftsgebiet vermietet. Die Benutzung eines Fahrzeugs außerhalb des Geschäftsgebietes ist ausschließlich in Ausnahmefällen möglich und bedarf vor Fahrtantritt einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers.
- 2.3. Es gelten ausschließlich die Preise des jeweils aktuell gültigen Tarifblatts (ausgehängt im Infopoint) zum Zeitpunkt der Buchung eines Fahrzeuges.
- 2.4. Der Betreiber behält sich insbesondere vor, die Registrierung eines Nutzers und den Abschluss eines Rahmenvertrags oder Einzelmietvertrags grundlos abzulehnen.

#### 3. Registrierung: Zustandekommen Rahmenvertrags

- 3.1. Der Rahmenvertrag kommt zustande, indem sich ein Nutzer online beim Betreiber registriert und der Betreiber dies bestätigt. Der Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrages. Jeder Nutzer kann sich nur einmal beim Betreiber registrieren.
- 3.2. Der Nutzer hat bei der Registrierung die Daten für ein SEPA-Lastschriftmandat zu hinterlegen. Die Abbuchung erfolgt monatlich.

- 3.3. Der Nutzer muss selbst Inhaber eines angegebenen Kontos sein, sofern zwischen dem Nutzer und dem Betreiber nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.4. Der Nutzer muss nach erfolgter Registrierung zur Überprüfung seiner Identität und Fahrerlaubnis am Sitz des Betreibers persönlich erscheinen und seine hierfür geeigneten Dokumente (Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung, Führerschein) zur Durchsicht bereitstellen. Erst danach wird seine Schlüsselkarte vor Ort ausgehändigt und freigeschalten.
- 3.5. Nach der Überprüfung vor Ort durch den Betreiber wird der Nutzer ebenfalls für Buchungen freigeschalten und erhält hierfür seine Zugangsdaten. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Betreiber jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Zahlungsverbindung sowie jede Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Betreiber dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- 3.6. Sollte der Nutzer nachweislich unrichtige Angaben nach Aufforderung durch den Betreiber nicht richtigstellen, kann der Betreiber den Nutzer im eigenen Ermessen sperren.

#### 4. Reservierungs- und Nutzungsberechtigung, Fahrerlaubnis

- 4.1. Für das Viertel Zwei Carsharing sind Nutzer reservierungs- und nutzungsberechtigt, die
  - 4.1.1. eine aktive Registrierung als Nutzer beim Betreiber haben;
  - 4.1.2. seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechungen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sind, den hierüber ausgestellten, gültigen Führerschein bei Fahrtantritt und der der gesamten Fahrt bei sich tragen und alle darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen und Beschränkungen bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt erfüllen;
  - 4.1.3. das Original des aktuellen Führerscheins spätestens zwei Tage vor dem ersten Fahrtantritt bei der Registrierungsstelle des Betreibers vorgewiesen haben und beim Betreiber eine Kopie hinterlegt haben.
- 4.2. Der Betreiber behält sich das Recht vor, einen Nachweis über die gültige Fahrerlaubnis alle sechs Monate vom Nutzer einzuholen.
- 4.3. Bei Entzug oder Verlust der Lenkberechtigung erlischt die Fahrberechtigung unmittelbar für Fahrzeuge des Betreibers für die Dauer des Verlusts oder des Entzugs. Dasselbe gilt für die Dauer eines Fahrverbotes. Nutzer haben die Entziehung oder Einschränkung ihrer Fahrberechtigung, wirksam werdende Fahrverbote, oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme ihres Führerscheins unverzüglich an den Betreiber zu melden.

#### 5. Schlüsselkarte

- 5.1. Die Schlüsselkarte dient als Zugangsmedium zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik.
- 5.2. Eine Weitergabe der Schlüsselkarte an Dritte durch einen Nutzer ist nicht gestattet.
- 5.3. Die Schlüsselkarte bleibt Eigentum des Betreibers. Die Überlassung an Dritte, oder das Auslesen der Karte mit informationstechnischen Methoden, das Kopieren, Zerstören oder Manipulieren ist untersagt, ebenso, wie eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit. Die Zuwiderhandlung und der Versuch führen unmittelbar zum Ausschluss vom Viertel Zwei Carsharing. Der Nutzer trägt die Kosten eines aus der Zuwiderhandlung resultierenden Schadens.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.4. Bei Kartenverlust oder unverschuldeter Beschädigung stellt der Betreiber eine Ersatzkarte zum Pauschalpreis laut aktuellem Tarifblatt aus.
- 5.5. Der Nutzer hat einen Verlust oder die Zerstörung der Schlüsselkarte unverzüglich an das Viertel Management zu melden (per E-Mail an [carsharing@viertel-zwei.at](mailto:carsharing@viertel-zwei.at) oder telefonisch an 01 955 11), sodass die Schlüsselkarte gesperrt und eine missbräuchliche Verwendung unterbunden werden kann. Der Nutzer wird über die erfolgte Sperrung per E-Mail informiert.
- 5.6. Der Nutzer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Schlüsselkarte verursachten Schäden, insbesondere, wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung, oder eine missbräuchliche Nutzung des Fahrzeugs ermöglicht wurde, soweit der Eintritt dieser Schäden von ihm zu vertreten ist.
- 5.7. In jedem Fall der Beendigung des Rahmenvertrags ist/sind die Schlüsselkarte/n unverzüglich an den Betreiber zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß des aktuell gültigen Tarifblatts in Rechnung gestellt. Der Betreiber behält sich vor, vom Nutzer Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Nutzer weitere Schlüsselkarten zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB auch auf diese Anwendung.
- 6. Buchungspflicht und Fahrzeugstandort**
- 6.1. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes beim Betreiber zu buchen. Allfällig vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten.
- 6.2. Kann der Nutzer den in der Buchung angegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern.
- 6.3. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung durch einen anderen Nutzer nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, wird eine Ersatzgebühr von EUR 300 vom Nutzer durch den Betreiber erhoben.
- 7. Nutzungsdauer**
- Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde (:15 / :30 / :45 / :00).
- 8. Stornierungen**
- 8.1. Kann ein Nutzer seine Buchung nicht einhalten, ist die Buchung unverzüglich zu stornieren, um das Fahrzeug wieder verfügbar zu machen.
- 8.2. Verkürzungen von Buchungen sind wie Stornierungen zu behandeln. Der Betreiber informiert den Nutzer, wenn das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nutzer kann dann die Buchung stornieren, oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.
- 9. Beginn und Ende der Einzelmietverträge**
- 9.1. Nur ein registrierter Nutzer ist zur Buchung eines Fahrzeuges berechtigt. Die maximale Buchungsdauer liegt bei 72 Stunden.
- 9.2. Der Nutzer kann in der Mobilien Buchungsoberfläche einsehen, welche Fahrzeuge an welchem Standort verfügbar sind. Nur verfügbare Fahrzeuge sind buchbar. Ein Einzelmietvertrag wird abgeschlossen, indem der Nutzer das von ihm gewünschte Fahrzeug auswählt, die Mietdauer festlegt und auf den Button „Jetzt buchen“ klickt. Durch das Anklicken akzeptiert der Nutzer die gültigen Miettarife laut Tarifblatt zum Zeitpunkt der Buchung.
- 9.3. Der Betreiber ist berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeuges zu untersagen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet wird.
- 9.4. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrages und Übernahme des Fahrzeuges. Sie endet, wenn kumulativ die gebuchte Mietzeit des Nutzers abläuft, der Nutzer das Fahrzeug wieder an die vorgesehene Ladestation bringt und mit der Schlüsselkarte verschließt.
- 10. Pflichten des Nutzers bei Anmietung**
- 10.1. Die Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist untersagt, soweit kein Ausnahmefall vorliegt.
- 10.2. Ein Ausnahmefall liegt bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Nutzers vor. Der Nutzer ist in diesen Fällen verpflichtet, den Dritten vor Übergabe der Führung des Fahrzeuges zu kontrollieren und hat dabei insbesondere sicherzustellen, dass dieser die Kriterien betreffend Mindestalter, Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis erfüllt.
- 11. Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt: Alt-Schäden**
- 11.1. Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel, Schäden und Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Fahrzeug befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel, Schäden und Verunreinigungen sind dem Betreiber vor Fahrtantritt telefonisch oder per E-Mail an [carsharing@viertel-zwei.at](mailto:carsharing@viertel-zwei.at) (möglichst mit Foto) zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Start des Fahrzeuges erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
- 11.2. Verursacht ein Nutzer eine über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehende Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges, stellt der Betreiber diesem Nutzer Reinigungskosten in Höhe des Behebungsaufwands in Rechnung. Eine solche Verschmutzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug innere Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch oder Verschmutzung durch Tiere oder Ähnlichem aufweist.
- 11.3. Ladestandanzeige: Der Nutzer hat vor Fahrtantritt den jeweiligen Ladestand des Fahrzeuges zu berücksichtigen und seine Fahrt dementsprechend zu planen. Sollte er das Fahrzeug wegen zu geringer Ladung nicht mehr zur Ladestation zurückbringen können und muss deswegen das Fahrzeug abgeschleppt werden, sind diese Aufwendungen vom Nutzer zu tragen. Des Weiteren wird eine Entschädigung fällig, falls das Fahrzeug von einem anderen Nutzer gebucht war und dieser aufgrund der vom Nutzer verursachten Verspätung die Fahrt nicht antreten konnte.
- 11.4. Der Nutzer hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern; Fenster, Schiebedach, ggf. Verdeck und Türen müssen verschlossen sein.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 12. Laden, Ladekarte

- 12.1. Am Ende jeder Fahrt muss der Nutzer das Fahrzeug an den vorgesehenen Ladestellen am Parkplatz an der Trabrennstraße 4, 1020 Wien (neben der Tiefgaragenabfahrt) aufladen. Dazu muss er das hierfür vorgesehene Ladekabel, welches sich im Kofferraum eines jeden Fahrzeugs befindet, mit der Ladestation verbinden. Das Laden an allen Ladestationen ist für den Nutzer kostenfrei.
- 12.2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte, sowie ein etwaiges Ladekabel ausschließlich zum Laden des Fahrzeuges zu verwenden. Der Betreiber behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte und des Ladekabels den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte und des Ladekabels zur Zahlung einer Ersatzgebühr von EUR 500,-.
- 12.3. Die Ladekabel der Fahrzeuge sind stets im Fahrzeug zu belassen und mitzuführen; Aufwendungen, die dem Betreiber aus einer Missachtung dieser Bestimmung entstehen, werden dem Nutzer gemäß des aktuell gültigen Tarifblatts oder, nach Wahl des Betreibers entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen, sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite des Fahrzeugs entstehen.

## 13. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge, verbotene Nutzungsweisen

- 13.1. Der Nutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen im Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellervorgaben, welche im Handschuhfach des jeweiligen Fahrzeugs hinterlegt sind, zu benutzen.
- 13.2. Der Nutzer hat bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug sämtliche rechtliche Bestimmungen einhalten.
- 13.3. Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu benutzen:
- 13.3.1. Motorsport, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 13.3.2. Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings, sowie Fahrten abseits befestigter (asphaltierter, betonierter, gepflasterter oder mit ähnlichem verdichtetem Belag versehenen Straßen);
- 13.3.3. gewerbliche Personenbeförderung und sonstige gewerbliche Mitnahme von Personen;
- 13.3.4. Zurverfügungstellung an Dritte, ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung zwischen dem Betreiber und dem Nutzer;
- 13.3.5. Werbemaßnahmen des Nutzers, ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung zwischen dem Betreiber und dem Nutzer;
- 13.3.6. Begehung von Straftaten;
- 13.3.7. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- 13.3.8. Transport von Sachen, die aufgrund Ihrer Form, Größe oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- 13.3.9. Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen der sonstigen Gegenstände;
- 13.3.10. Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist.
- 13.4. Weiters ist es dem Nutzer untersagt:
- 13.4.1. das Fahrzeug für Fahrten außerhalb Österreichs zu benutzen, sofern Betreiber und dem Nutzer nichts anderes vereinbart haben;

- 13.4.2. das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0‰), Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken;
- 13.4.3. Kinder und unmündige Minderjährige mit einer Körpergröße unter 150 cm zu befördern, wenn keine geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung) verwendet wird. Der Nutzer muss alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgen;
- 13.4.4. Kinder und unmündige Minderjährige mit einer Körpergröße von mindestens 150 cm oder größer zu befördern, wenn sie nicht den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
- 13.4.5. das Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle aller Art im Fahrzeug zurückzulassen;
- 13.4.6. im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 13.5. Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen bzw. schuldhafte Nichterfüllung dieses Punkts 13 durch den Nutzer berechtigen den Betreiber nach einer erfolgten Abmahnung zu einer sofortigen Sperre (Punkt 24) des Nutzers im Ermessen des Betreibers. Ersatzansprüche des Nutzers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- 13.6. Der Betreiber ist außerdem berechtigt, sich bei Störungen des Nutzungsprozesses durch einen Nutzer telefonisch mit diesem Nutzer zu verbinden und die Ursache der Störung zu ermitteln.

## 14. Zahlung

- 14.1. Der Nutzer verpflichtet sich beim Abschluss eines Einzelmietvertrags zur Zahlung der bei der jeweiligen Buchung gültigen Mietpreise. Alle Tarife und Gebühren sind dem jeweils aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
- 14.2. Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, obwohl es in der Mobilien Buchungsoberfläche als verfügbar gekennzeichnet war, verrechnet der Betreiber dem Nutzer keine Mietkosten.
- 14.3. Die Nutzung der Fahrzeuge wird je nach Wahl des Nutzers entweder nach dem jeweils gebuchten Tarif-Paket oder in der Standardberechnung (pro halbe Stunde; siehe Punkt 7) abgerechnet. Für den Fall, dass der Nutzer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Standort bringen kann, wird ein „Puffer“ von zehn Minuten eingerechnet. Ab der elften Minute wird eine neue halbe Stunde berechnet.
- 14.4. Zahlungen erfolgen per SEPA-Lastschriftmandat. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto immer gedeckt ist. Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Nutzers.

## 15. Abtretung, Einzugsermächtigung

- 15.1. Der Betreiber behält sich vor, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten. Über eine entsprechende Abtretung wird der Nutzer per E-Mail benachrichtigt. In diesem Falle kann der Nutzer nur noch an den Abtretungsempfänger mit schuldbefreiender Wirkung leisten.
- 15.2. Der Nutzer ermächtigt den Betreiber bzw. den Abtretungsempfänger die von ihm zu entrichtenden Entgelte und gegen ihn bestehende Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit einem Rahmen oder Einzelmietvertrag per SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten des angegebenen Kontos des Nutzers einzuziehen.

## 16. Haftung des Betreibers

- 16.1. Die Haftung des Betreibers, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit des Nutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Betreibers, seiner

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung (Punkt 18) besteht.
- 16.2. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind dem Betreiber zu melden und auszuhändigen; der Betreiber übernimmt keine Haftung für Fundsachen nach Aushändigung an ihn.
- 16.3. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf dessen Eintritt der Betreiber – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen - keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streiks), ist eine Haftung des Betreibers ausgeschlossen.
- 17. Haftung, Obliegenheiten des Nutzers**
- 17.1. Für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Haftungsregeln. Ebenso, wenn er die Schlüsselkarte beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Rahmenvertrag oder Einzelmietvertrag verletzt.
- 17.2. Bei einem selbstverschuldeten Unfall erstreckt sich die Haftung des Nutzers bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten Wertminderung, Ansprüche Dritter, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien und zusätzliche Verwaltungskosten. Hat der Nutzer seine Haftung aus Unfällen für Schäden des Betreibers durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Nutzers führen.
- 17.3. Soweit der Betreiber Zahlungen von Versicherungen oder Dritten im Hinblick auf einen Schadensfall erhält, werden diese Zahlungen auf die Schadensersatzverpflichtungen des Nutzers angerechnet.
- 17.4. Der Nutzer haftet für von ihm zu vertretende, begangene Verkehrsstrafen und Besitzstörungshandlungen, sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (Ordnungswidrigkeiten).
- 17.5. Die Kosten des Betreibers für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Nutzer, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß des aktuell gültigen Tarifblatts erhoben wird.
- 17.6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Betreiber die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftsermittlungen kann der Betreiber dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- 17.7. Bei verschuldeter Verspätung des Nutzers ohne entsprechende Umbuchung der Reservierung oder Verlängerung der Reservierung oder telefonisches Informieren des Betreibers wird der entstandene Schaden an den Nutzer weiterverrechnet.
- 18. Versicherung**
- 18.1. Für alle Fahrzeuge bestehen eine Haftpflicht und Vollkaskoversicherung.
- 18.2. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus dem aktuell gültigen Tarifblatt.
- 18.3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers zulässig, es sei denn, Betreiber und Nutzer haben abweichendes vereinbart.
- 19. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht**
- 19.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden an Fahrzeugen ist der Nutzer verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt, ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Fahrzeugs, zu Schaden kam.
- 19.2. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.
- 19.3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldgeständnis abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet, den Betreiber zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat den Betreiber nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten.
- 19.4. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Nutzer hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens zwei Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Der Betreiber verrechnet dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale gemäß dem aktuell gültigen Tarifblatt.
- 19.5. Auf Verlangen des Betreibers hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des Fahrzeuges mitzuteilen und dessen Besichtigung zu ermöglichen.
- 19.6. Der Nutzer ist verpflichtet, im Falle eines von ihm verschuldeten Unfalles außerhalb des Geschäftsgebiets alle Kosten zu übernehmen, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück in das Geschäftsgebiet zur Reparaturwerkstätte anfallen.
- 19.7. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall allein dem Betreiber zu.
- 20. Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages**
- 20.1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach einer Bindefrist von drei Monaten danach monatlich gekündigt werden.
- 20.2. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, kann der Rahmenvertrag von beiden Vertragsparteien abweichend davon frühestens zum Ablauf der Laufzeit des Tarifpakets ordentlich gekündigt werden.
- 20.3. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleibt unberührt.
- 20.4. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, hat er im Falle der außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags durch den Betreiber keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Rückerstattung des für das Tarifpaket entrichteten Entgelts.
- 20.5. Mit Beendigung des Rahmenvertrages wird das Zugangsmedium gesperrt.
- 20.6. Bei schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges oder bei Verstößen gegen die Pflichten aus Vertrag, kann der Betreiber den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend von der Fahrzeugnutzung ausschließen und das Zugangsmedium sperren. Der Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich per E-Mail mitgeteilt.
- 21. Rückgabe der Fahrzeuge nach abgeschlossener Buchung**
- 21.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten Nutzungsdauer ordnungsgemäß am Parkplatz an der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Trabrennstraße 4, 1020 Wien (neben der Tiefgaragenabfahrt) zurückzugeben.
- 21.2. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lichter und sonstige elektrische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und mit der Schlüsselkarte ordnungsgemäß versperrt wird.
- 21.3. Die Fahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Nutzers bleibt dem Betreiber vorbehalten.
- 22. Technikereinsatz**
- Verursacht der Nutzer einen Technikereinsatz durch (i) nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, (ii) Nichteinhalten dieser AGB, des Rahmenvertrags oder der Einzelmietverträge (insbesondere durch Unterlassung des Anschließens mittels Ladekabel an der vorgesehenen Ladestelle, oder das Versperren des Fahrzeuges), so werden dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß des aktuell gültigen Tarifblatts und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 23. Rückholung**
- 23.1. Im Falle eines unverschuldeten Unfalls oder einer Panne wird das Fahrzeug kostenfrei abgeschleppt.
- 23.2. Im Falle eines verschuldeten Vorfalls, wie das Nichtaufladen der Fahrzeugbatterie oder Befahren einer längeren Strecke, die das Fahrzeug nicht leisten kann, wird die Rückholung laut aktuell gültigen Tarifblatt verrechnet.
- 23.3. Eine Rückholung des Fahrzeuges, die durch das Verschulden des Nutzers notwendig wurde, wird laut aktuell gültigen Tarifblatt an den Nutzer verrechnet.
- 24. Sperrung**
- 24.1. Der Betreiber ist berechtigt, den Nutzer aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für das Viertel Zwei Carsharing zu sperren.
- 24.2. Dies gilt insbesondere, (i) solange nicht unerhebliche, zumindest eine Monatsgebühr übersteigende, Forderungen des Betreibers aus früheren Nutzungen unter dem Rahmenvertrag trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, (ii) bei Verstößen gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, (iii) bei Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer vom Betreiber gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Nutzers gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 24.3. Der Betreiber wird den Nutzer schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.
- 25. Fair Use**
- 25.1. Die gefahrenen Kilometer und die Anzahl und Dauer der Buchungen unterliegen dem Fair Use Prinzip.
- 25.2. Aufgrund von Erfahrungswerten beträgt die Buchungsdauer durchschnittlich etwa vier Stunden bei einer Fahrt von 40km. Die Anzahl der gefahrenen Kilometer im Rahmen eines Einzelmietvertrags sollen sich in diesem Rahmen bewegen und nur in Ausnahmen darüber hinausgehen. Sofern eine individuelle Vereinbarung zwischen Betreiber und Nutzer abgeschlossen wurde, gelten die dort getroffenen Regelungen.
- 25.3. Es ist untersagt, dass ein Fahrzeug während einer einzelnen aufrechten Buchung von verschiedenen Nutzern verwendet wird.
- 25.4. Bei Zuwiderhandeln und wiederholter, nachweislich erfolgter Aufforderung zur Einhaltung der Fair Use Regelung durch den Betreiber, stimmt der Nutzer zu, dass der Betreiber die Monatspauschale anpasst.
- 26. Datenschutz**
- 26.1. **Einwilligungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken der Speicherung, Werbung für eigene Leistungen, Marktforschung und Qualitätssicherung**
- Der Nutzer willigt ein, dass (i) der Betreiber die bei Registrierung des Nutzers angegebenen Daten speichert, (ii) der Betreiber aus den angegebenen Daten des Nutzers Name, Anrede, Anschrift, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, sowie die Nutzungsfrequenz und -art auswertet, um den Nutzer über Produkte und Dienstleistungen des Betreibers mittels E-Mail, SMS, MMS oder postalisch zu informieren, (iii) der Betreiber die von Nutzer gegenüber dem Betreiber angegebenen Daten sowie dessen Nutzungsdaten auswertet und zur Durchführung von Kundenumfragen durch den Betreiber verwendet, damit die angebotenen Dienstleistungen besser auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden angepasst werden können, (iv) bei Problemen im Rahmen von Mietvorgängen (z.B. Beginn oder Ende eines Mietvorgangs nicht möglich) eine telefonische Kontaktaufnahme durch den Betreiber erfolgt, um die Qualität der angebotenen Dienstleistungen weiter zu verbessern und aufgetretene Fehler für die Zukunft beheben zu können.
- 26.2. Der Nutzer kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen.
- 27. Nutzungsbedingungen Fahrzeugdatenbank**
- 27.1. Die Fahrzeugdetail- und die Standortdaten der Fahrzeuge des Betreibers, die der Nutzer u.a. über die Kartenansichten einsehen kann, dienen der Anzeige der Daten innerhalb der Buchungs-App. Eine automatische Zwischenspeicherung der Daten für die jeweils eigene private Anzeige der Daten, z.B. im Cache des Browsers oder der App, ist zulässig. Jegliche darüberhinausgehende private oder kommerzielle Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe der Fahrzeugdetail- und Standortdaten ist unzulässig, soweit eine solche Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe nicht einen nach Art und Umfang nur unwesentlichen Teil der Datenbank betrifft.
- 27.2. Die Rechte zur Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch gemäß § 42 UrhG zur freien Nutzung zu Zwecken der Wissenschaft und Lehrtätigkeit, sowie für die Verwendung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren bleiben unberührt. Die Rechte an den digitalen Karten liegen bei dem jeweiligen Kartenanbieter. Insoweit gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die über den Hinweis innerhalb der Karte abgerufen werden können.
- 28. Allgemeine Bestimmungen**
- 28.1. Der Rahmenvertrag und die Einzelmietverträge unterliegen, unter Ausschluss von Verweisungsnormen, ausschließlich österreichischem Recht.
- 28.2. Der Betreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB, sowie der Tarifordnung vorzunehmen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 28.3. Änderungen werden Nutzern per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Betreibers bekanntgegeben.
- 28.4. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe widerspricht. Bei einem allfälligen Widerspruch des Nutzers ist der Betreiber berechtigt, den Rahmenvertrag zu kündigen.
- 28.5. Der Kunde darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers auf Dritte übertragen.
- 28.6. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt.
- 28.7. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.
- 28.8. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 28.9. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit diesen AGB, dem Rahmenvertrag oder einem Einzelmietvertrag sind die für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichte.